

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band V, Stück 8

Hannover, den 1. August

1979

### INHALT:

#### I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 88 Rechtsverordnung zur Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamten-  
gesetzes. Vom 12. Januar 1979 . . . . . 169

#### II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 89 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs. Vom 29. Juni 1979 . . . . . 172
- Nr. 90 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands zu dem Studiendokument des Ökumenischen Studienausschusses  
„Kirche im Zeichen der Einheit“. Vom 29. Juni 1979 . . . . . 173
- Nr. 91 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands zu dem gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-luthe-  
rischen Studiendokument „Das Herrenmahl“. Vom 29. Juni 1979 . . . . . 173
- Nr. 92 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands zum Bericht „Bedeutung und Funktion der Confessio Augusta-  
na heute“. Vom 29. Juni 1979 . . . . . 173
- Nr. 93 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands zu den Festtagen aus Anlaß des 450jährigen Jubiläums der  
Confessio Augustana. Vom 29. Juni 1979 . . . . . 173
- Nr. 94 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands zu der Handreichung zur Ehevorbereitung. Vom 29. Juni 1979 . . . . . 173
- Nr. 95 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands zu den Thesen des Theologischen Ausschusses über die Zwei-  
Reiche-Lehre. Vom 29. Juni 1979 . . . . . 174
- Nr. 96 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands zu Fragen des § 218 StGB. Vom 29. Juni 1979 . . . . . 174
- Nr. 97 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands zum „Heiligen Abendmahl in der Seelsorge an Alkoholgefähr-  
deten“. Vom 29. Juni 1979 . . . . . 174
- Nr. 98 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands zur Briefserie „Bekenntnis aktuell“. Vom 29. Juni 1979 . . . . . 175
- Nr. 99 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Ver-  
einigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungs-  
jahr 1980. Vom 29. Juni 1979 . . . . . 175

Nr. 100	Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studien- seminars Pullach für das Rechnungsjahr 1980. Vom 29. Juni 1979 . . . . .	177
Nr. 101	Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen. Vom 28. Juni 1979 . . . . .	178

### III. Mitteilungen

Nr. 102	Generalsynode 1980 in Augsburg' . . . . .	178
Nr. 103	Druckfehlerberichtigung . . . . .	178
Nr. 104	Vertretungsregelung beim Senat für Amtszucht . . . . .	178
Nr. 105	Geschäftsverteilung für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht . . . . .	183
Nr. 106	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts — 2 BvR 356/79 —. Vom 6. April 1979 . . . . .	184

### IV. Personalmeldungen

Bischofskonferenz, Generalsynode, Präsidium und Ausschüsse der General- synode, Kirchenleitung, Bischofswahlausschuß, Senat für Amtszucht, Verfas- sungs- und Verwaltungsgericht, Lutherisches Kirchenamt	185
---	-----

### V. Aus den Gliedkirchen

### VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

### VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik

#### Personalmeldungen

Präsidium der Generalsynode der VELK DDR und Kirchenleitung der VELK DDR . . . . .	187
---	-----

# I. Gesetze und Verordnungen

## Nr. 88 Rechtsverordnung zur Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes.

Vom 12. Januar 1979.

Aufgrund des § 62 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 (ABl. Bd. III S. 86 f), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrergesetzes vom 25. Oktober 1978 (ABl. Bd. V S. 128) erläßt die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung.

### § 1

(zu § 1 KBG)

Diese Rechtsverordnung gilt für die Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche.

### § 2

(§§ 5, 6 Abs. 2 u. a. KGB)

- (1) Oberste Dienstbehörde ist
  - a) für den Leiter und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes sowie für den Rektor des Prediger- und Studienseminars die Kirchenleitung,
  - b) für die übrigen Kirchenbeamten das Lutherische Kirchenamt.
- (2) Dienstvorgesetzter ist
  - a) für die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Kirchenbeamten die Kirchenleitung,
  - b) für den Studieninspektor des Prediger- und Studienseminars dessen Rektor (§ 4 S. 3 KG über das Prediger- und Studienseminar),
  - c) für die übrigen Kirchenbeamten der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes.
- (3) In den Fällen der §§ 5 (1. Halbsatz), 6, 10 dieser Rechtsverordnung und von § 23 Kirchenbeamtengesetz nimmt der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes für die Kirchenleitung die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.
- (4) Die Zuständigkeiten für die Ernennung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung und §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar bleiben unberührt.

### § 3

(zu §§ 10 Abs. 3, 18 Abs. 1 KBG)

Für die Maßnahmen nach § 10 Absatz 3 und 18 Kirchenbeamtengesetz ist der Dienstvorgesetzte zuständig.

### § 4

(zu § 13 KBG)

Bei der Einstellung legt der Kirchenbeamte folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten kirchlichen Dienst in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekennt-

nisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, nach den Ordnungen der Vereinigten Kirche auszuüben und meine Amtspflicht treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

### § 5

(zu §§ 20, 40 Abs. 1 KBG)

Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit trifft der Dienstvorgesetzte; § 20 Absatz 2 Satz 3 des Kirchenbeamtengesetzes bleibt unberührt.

### § 6

(zu § 21 Abs. 2 und 3 KBG)

Für Anweisungen an den Kirchenbeamten über Wohnung und Aufenthalt ist der Dienstvorgesetzte zuständig.

### § 7

(zu § 27 KBG)

Der Kirchenbeamte auf Probe führt als Dienstbezeichnung die in der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung festgelegte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Anstellung“.

### § 8

(zu § 28 KBG)

Soweit die zuständigen Organe der Vereinigten Kirche keine eigenen Regelungen für den Unterhalt der Kirchenbeamten erlassen, gelten die Regelungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in ihrer jeweils geltenden Fassung; \*) anstelle des Landeskirchenamtes Hannover und nachgeordneter Behörden entscheidet das Lutherische Kirchenamt.

### § 9

(zu § 31 KGB)

Die Vorschriften über den Erholungs- und Sonderurlaub für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Im übrigen ist für die Entscheidung nach § 31 Absatz 2 Kirchenbeamtengesetz die oberste Dienstbehörde zuständig.

### § 10

(zu § 34 KBG)

Das Dienstzeugnis stellt der Dienstvorgesetzte aus.

### § 11

(zu § 35 KBG)

(1) Die Kirchenbeamten wählen für die Dauer von sechs Jahren aus ihrer Mitte einen Kirchenbeamtenausschuß. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung zur Mitarbeitervertretung im vereinfachten Verfahren.

(2) Der Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die Restzeit eine Nachwahl vorzunehmen.

\*) Siehe geltende Tabelle auf Seite 171

## § 12

(zu §§ 36 und 37 KBG)

Die Voraussetzungen für eine Abordnung oder Versetzung stellt der Dienstvorgesetzte fest.

## § 13

(zu § 44 Abs. 2 KBG)

Ob die Voraussetzungen für das Hinausschieben des Eintrittes in den Ruhestand vorliegen, stellt die oberste Dienstbehörde fest.

## § 14

(zu § 45 a KBG)

Die Berechnung der Wartezeit richtet sich nach den in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen.

## § 15

(zu § 56 KBG)

Die Entscheidung über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages trifft die oberste Dienstbehörde.

## § 16

(zu § 59 Abs. 1 KBG)

(1) Der Auslagenersatz richtet sich nach den für die Kirchenbeamten auf Lebenszeit geltenden Bestimmungen.

(2) Die Höhe der Vergütung und der Dienstaufwandsentschädigung legt die oberste Dienstbehörde nach dem Umfang der Tätigkeit fest.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages trifft die oberste Dienstbehörde.

## § 17

(zu § 61 KBG)

(1) Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten gegeben.

(2) Für alle übrigen Streitigkeiten ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht zuständig.

## § 18

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft. Die Rechtsverordnung über das Gelöbnis vom 15. Januar 1976 (ABl. Bd. V S. 23) sowie alle Beschlüsse der Kirchenleitung zum Kirchenbeamtenrecht, die dieser Rechtsverordnung widersprechen oder entsprechen, treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. Januar 1979

**Der Leitende Bischof**

Dr. Heintze

**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in DM)

Siehe § 8, Seite 169

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersgruppe															Dienstalterszulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
A 1	II	836,53	864,25	891,97	919,69	947,41	975,13	1002,85	1030,57	1058,29								27,72
A 2		886,07	913,79	941,51	969,23	996,95	1024,67	1052,39	1080,11	1107,83	1135,55							27,72
A 3		949,29	978,57	1007,85	1037,13	1066,41	1095,69	1124,97	1154,25	1183,53	1212,81							29,28
A 4		985,25	1019,12	1052,99	1086,86	1120,73	1154,60	1188,47	1222,34	1256,21	1290,08							33,87
A 5		1019,94	1058,54	1097,14	1135,74	1174,34	1212,94	1251,54	1290,14	1328,74	1367,34							38,60
A 6		1079,92	1119,94	1159,96	1199,98	1240,00	1280,02	1320,04	1360,06	1400,08	1440,10	1481,08						)
A 7		1166,83	1206,85	1246,87	1286,89	1326,91	1366,93	1406,95	1446,97	1488,34	1530,36	1572,38	1615,95	1662,60				
A 8		1221,97	1271,30	1320,63	1369,96	1419,29	1469,05	1520,84	1572,63	1627,09	1684,58	1742,07	1799,56	1857,05				)
A 9	Ic	1365,40	1416,29	1469,31	1522,75	1577,18	1636,49	1695,80	1755,11	1814,42	1873,73	1933,04	1992,35	2051,66				)
A 10		1495,20	1568,88	1642,56	1716,24	1789,92	1863,60	1937,28	2010,96	2084,64	2158,32	2232,00	2305,68	2379,36				
A 11		1742,04	1817,53	1893,02	1968,51	2044,00	2119,49	2194,98	2270,47	2345,96	2421,45	2496,94	2572,43	2647,92	2723,41			73,68
A 12		1897,34	1987,35	2077,36	2167,37	2257,38	2347,39	2437,40	2527,41	2617,42	2707,43	2797,44	2887,45	2977,46	3067,47			75,49
A 13	Ib	2149,85	2247,03	2344,21	2441,39	2538,57	2635,75	2732,93	2830,11	2927,29	3024,47	3121,65	3218,83	3316,01	3413,19			97,18
A 14		2212,82	2338,83	2464,84	2590,85	2716,86	2842,87	2968,88	3094,89	3220,90	3346,91	3472,92	3598,93	3724,94	3850,95			126,01
A 15		2495,19	2633,71	2772,23	2910,75	3049,27	3187,79	3326,31	3464,83	3603,35	3741,87	3880,39	4018,91	4157,43	4295,95	4434,47		138,52
A 16		2773,24	2933,45	3093,66	3253,87	3414,08	3574,29	3734,50	3894,71	4054,92	4215,13	4375,34	4535,55	4695,76	4855,97	5016,18		160,21

2. Bundesbesoldungsordnung B

1) Die Dienstalterszulage beträgt

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	DM
B 1	Ib	4434,47
B 2		5259,35
B 3	Ia	5502,47
B 4		5868,20
B 5		6287,80
B 6		6684,02
B 7		7069,45
B 8		7471,19
B 9		7970,01
B 10		9518,98
B 11		10302,54

in Besoldungsgruppe	von Dienstaltersstufe	bis Dienstaltersstufe	DM
A 6	1	10	40,02
	10	11	40,98
A 7	1	8	40,02
	8	9	41,37
	9	11	42,02
	11	12	43,57
	12	13	46,65
A 8	1	5	49,33
	5	6	49,76
	6	8	51,79
	8	9	54,46
	9	13	57,49
A 9	1	2	50,89
	2	3	53,02
	3	4	53,44
	4	5	54,43
	5	13	59,31

Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)									
Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
Ia	B 3 bis B 11	677,94	786,08	878,61	967,04	1008,07	1085,83	1163,59	1260,45
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16	571,91	680,05	772,58	861,01	902,04	979,80	1057,56	1154,42
Ic	A 9 bis A 12	508,27	616,41	708,94	797,37	838,40	916,16	993,92	1090,78
II	A 1 bis A 8	478,79	581,79	674,32	762,75	803,78	881,54	959,30	1056,16

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 96,86 DM. Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2: Tarifklasse Ic 396,46 DM, Tarifklasse II 373,46 DM.

## II. Beschlüsse und Verträge

### Nr. 89 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs.**

Vom 29. Juni 1979

Der Berichtsausschuß hat sich ausführlich mit dem Bericht des Leitenden Bischofs befaßt und, wo nötig, den Bericht der Kirchenleitung zur Erläuterung herangezogen.

Die Synode macht sich die folgenden Anregungen des Berichtsausschusses zu eigen:

Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof für den ausführlichen und aktuellen, persönlichen und für unsere Kirche wegweisenden Bericht.

#### 1.

Wir ermutigen die Gemeinden, ihre Pastoren und Mitarbeiter zum Gottesdienst: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“, spricht Jesus Christus. Sein Wort wird nicht leer zurückkommen.

Wir bitten die Kirchenleitung, die begonnene Agendenrevision fortzusetzen und für die Gemeinden geeignete Hilfen für die liturgische Gestaltung der Gottesdienste erarbeiten zu lassen. Darüber hinaus sollten die Erfahrungen, die Gruppen und Gemeinden mit besonders gestalteten Gottesdiensten gemacht haben, in die Überarbeitung einbezogen werden. Auch sollte Beachtung finden, daß die Gemeinde noch stärker als bisher in die Verantwortung und aktive Mitgestaltung des Gottesdienstes einbezogen wird. Jeder Gottesdienst ist Gottesdienst der ganzen Gemeinde. Die Revision der Agenda I darf nicht übersehen, daß liturgische Formen wie ein Geländer den Weg der Gemeinde begleiten und sich als Hilfe zur Glaubensvergewisserung anbieten. Die geprägten Formen geben gleichzeitig die Freiheit zur inhaltlichen Ausgestaltung. Die Aus- und Fortbildung sollte die Gestaltung des Gottesdienstes als eine besondere Aufgabe ansehen und in den sachgemäßen Gebrauch der liturgischen Freiheit einüben. Die Synode bittet die Kirchenleitung und die Gliedkirchen, die in ihren Bereichen tätigen Aus- und Fortbildungsstätten nachdrücklich auf diese Aufgabe aufmerksam zu machen und sie zu eigenen Arbeitsprojekten anzuregen.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Predigt. Mit Dankbarkeit haben wir feststellen können, wie sich vielerorts, besonders beim Kirchentag in Nürnberg, junge und alte Menschen der Heiligen Schrift neu öffnen; diese Erfahrungen mit der Bibel wollen auch für die gottesdienstliche Predigt aufgenommen und genutzt werden.

Die Synode hat zur Kenntnis genommen, daß mit der Einführung eines neuen Gesangbuches erst in der Mitte der 90er Jahre zu rechnen ist. Sie bittet die Kirchenleitung, auf zügige Arbeit an dieser Revision zu achten. Dazu sollte sie so bald wie möglich sachdienliche Verhandlungen aufnehmen, die erforderlichen Schritte unverzüglich einleiten und dafür eintreten, daß auch Laien an der Arbeit beteiligt werden.

#### 2.

Der Synode ist aus dem Bericht der Kirchenleitung bekannt geworden, daß das Lutherische Kirchenamt bereits Vorarbeiten für ein Konfirmandenbuch und einen Kinderkatechismus aufgenommen hat. Sie stellt sich

angesichts der guten Erfahrungen mit dem Erwachsenkatechismus hinter diese Bemühungen. Die derzeitige große Zahl der Konfirmanden fordert zur Intensivierung und Beschleunigung der Arbeiten heraus. Mit Freude hat die Synode vom Erscheinen des Gemeindekatechismus Kenntnis genommen. Sie sieht darin eine wichtige Hilfe zur Aktualisierung und zum Festhalten von Glauben und Bekenntnis, insbesondere von Luthers Kleinem Katechismus.

Die Synode erkennt in dem „Missionarischen Jahr 1980“ eine gute Gelegenheit, neben der Vielzahl von Sonderveranstaltungen darum bemüht zu sein, daß alle kirchliche Arbeit in den Gemeinden wie in den Diensten und Werken von dem missionarischen Auftrag durchdrungen ist, das Evangelium als befreiende Botschaft allen Menschen auszurichten. Jede Gemeinde soll ihre missionarische Dimension in allen Arbeitsbereichen entdecken. Wir können dabei auf keinen Fall als die im Besitz von Glauben und Erkenntnis Befindlichen auftreten, sondern nur als die, die selbst auf die Stärkung ihres Glaubens angewiesen sind.

Die Synode dankt für das Wort der Bischofskonferenz vom 26. Juni 1979 zum Thema „Freiheit und Bindung im Amt der Kirche“. Sie sieht darin eine Ermutigung zum Predigtamt wie auch zur theologischen Arbeit. Sie bittet dringend darum, die Fragen der Gotteslehre und der Rechtfertigungsbotschaft in den Gemeinden und Arbeitskreisen, aber auch in den Stätten der Bildung und Ausbildung aufzugreifen. Wie der christliche Glaube in unserer Welt von heute verantwortet wird, bleibt eine Aufgabe der ganzen Kirche.

#### 3.

Die Synode nimmt die Anregungen des Berichts zur Verantwortung der Kirche für ihre Diakonie dankbar auf. Sie hält die damit verbundenen Fragen: diakonische Verantwortung der Gemeinde, praktisch-theologische Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, Sozialgesetzgebung usw. für so wichtig, daß sie die Kirchenleitung dringend bittet, das Thema „Die Gemeinde und ihre Diakonie“ für eine der nächsten Tagungen als Hauptthema vorzusehen. Neben den Diakonischen Werken der Gliedkirchen sollte an der Vorbereitung und Durchführung auch das Diakonische Werk der EKD beteiligt werden. Die Synode hat sich durch den Bericht des Leitenden Bischofs auch in ihre Weltverantwortung hineinnehmen lassen. Zur Vorbereitung und Durchführung einer Synode mit dem Thema „Diakonie“ gehört darum auch der weltweite Horizont, unter dem Diakonie heute wahrgenommen werden muß.

#### 4.

Angesichts der Debatte über die Verjährung für nationalsozialistische Mordtaten sieht sich die Synode nicht in der Lage, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stimmt aber dem Bericht des Leitenden Bischofs zu, wenn er nun auf unsere Verantwortung dafür aufmerksam macht, daß „Scham und Entsetzen über das, was im Dritten Reich unter weitestgehendem Schweigen auch der Kirchen an Unmenschlichkeit möglich war, in unserem Volk lebendig bleiben, auch bei der nachgeborenen Generation“.

Rendsburg, den 29. Juni 1979

**Der Präsident der Generalsynode**

Dr. Blendinger

**Nr. 90 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu dem Studiendokument des Ökumenischen Studienausschusses „Kirche im Zeichen der Einheit“.**

Vom 29. Juni 1979

Die Generalsynode empfiehlt den Gliedkirchen der VELKD, dafür zu sorgen, daß die Studie des Ökumenischen Studienausschusses „Kirche im Zeichen der Einheit“ mit der Bitte um Beachtung den Gemeinden und den Kreisen, die sich mit den Fragen der Einheit der Kirche befassen, bekannt gemacht wird. Das Thema der Einheit und des einheitlichen Handelns der Kirchen wird auch in Zukunft große Bedeutung behalten. Die Studie arbeitet in sehr hilfreicher Weise die bisherigen wesentlichen Erwägungen der Kirchen auf und präsentiert sie so, daß damit an dem Thema weitergearbeitet werden kann. Es ist wünschenswert, daß der Ökumenische Studienausschuß in methodisch ähnlicher Weise auch andere wichtige ökumenische Themen dokumentiert.

Rendsburg, den 29. Juni 1979

**Der Präsident der Generalsynode**

Dr. Blendinger

**Nr. 91 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu dem gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Studiendokument „Das Herrenmahl“.**

Vom 29. Juni 1979

Die Generalsynode hat von dem Studiendokument „Das Herrenmahl“, das von der zwischen dem Lutherischen Weltbund und dem Sekretariat der römisch-katholischen Kirche für die Einheit der Christen gebildeten gemeinsamen Kommission vorgelegt wurde, mit Dank und Interesse Kenntnis genommen. Sie sieht darin einen erfreulichen Fortschritt im zwischenkirchlichen Gespräch und eine tragfähige Basis für die weitere Arbeit. Sie bittet die Gliedkirchen um Stellungnahmen zu dem Dokument innerhalb der nächsten zwei Jahre. Zugleich regt sie an, dieses Dokument den Pfarrern und Kirchengemeinden sowie den ökumenischen und liturgischen Ausschüssen und Arbeitskreisen zum Studium zuzuleiten.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, zu dem Dokument Gutachten theologischer Fakultäten einzuholen. Außerdem sollte auf der Grundlage der Ziffern I bis III des vom Arbeitskreis der gliedkirchlichen Catholica-Beauftragten vorgelegten Berichtes ein Begleittext zu dem Dokument erstellt werden, der in die Hauptprobleme einführt und zum Umgang mit dem Dokument anleitet.

Der Generalsynode liegt daran, daß durch die bilateralen Bemühungen um größere kirchliche Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche die bestehende kirchliche Gemeinschaft mit anderen Kirchen nicht belastet wird. Sie bittet deshalb auch die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West, sich mit dem Dokument zu befassen.

Rendsburg, den 29. Juni 1979

**Der Präsident der Generalsynode**

Dr. Blendinger

**Nr. 92 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht „Bedeutung und Funktion der Confessio Augustana heute“.**

Vom 29. Juni 1979.

Die Generalsynode betrachtet den Bericht als gute Orientierung und Grundlage für das Gespräch über das Augsburger Bekenntnis in ökumenischen Arbeitskreisen, Pfarrkonventen und Mitarbeiterseminaren. Sie bittet das Lutherische Kirchenamt, bei der Veröffentlichung des Berichtes die anlässlich der Konsultation gehaltenen Referate und die Namen der Konsultationsteilnehmer nach Möglichkeit beizugeben.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, schon jetzt Maßnahmen zu treffen, um eine theologische Begleitung und Beobachtung der vielfältigen Veranstaltungen und Veröffentlichungen zum Jubiläumsjahr zu gewährleisten. Die dabei gewonnenen Einsichten sollen fruchtbar gemacht werden für die Antwort auf die Frage, wie das lutherische Bekenntnis heute verstanden und aktualisiert werden kann. Dies bezieht sich auf die hermeneutische Funktion des Bekenntnisses, seine inhaltlichen Aussagen und seine ökumenische Relevanz.

Rendsburg, den 29. Juni 1979

**Der Präsident der Generalsynode**

Dr. Blendinger

**Nr. 93 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Festtagen aus Anlaß des 450jährigen Jubiläums der Confessio Augustana.**

Vom 29. Juni 1979.

Die Generalsynode hat sich über den Stand der Vorbereitungen der Festtage informieren lassen und begrüßt den vorgestellten Rahmen der Veranstaltungen und die darin beabsichtigte starke Beteiligung der Gemeinden.

Im Blick auf die theologische Orientierung der Veranstaltungen bittet sie die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihr die Möglichkeit zur Mitberatung zu geben. Hierfür benennt sie als Kontaktleute die Synodalen

Rektor Rolf Heue, Celle,

Hauptpastor Professor Dr. Dr. Wenzel Lohff, Hamburg, und

Professor Dr. Joachim Track, Neuendettelsau.

Rendsburg, den 29. Juni 1979

**Der Präsident der Generalsynode**

Dr. Blendinger

**Nr. 94 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu der Handreichung zur Ehevorbereitung.**

Vom 29. Juni 1979.

— Die Generalsynode dankt dem Ausschuß für Seelsorgefragen für den Entwurf einer Handreichung zur Ehevorbereitung.

- Sie bittet den Ausschuß für Seelsorgefragen, Kritik, Anregungen und Hinweise, die anlässlich ihrer ersten Tagung vorgebracht worden sind, bei der endgültigen Formulierung der Handreichung zu berücksichtigen.
- Diese Anregungen beziehen sich im wesentlichen auf:
  - Ergänzungen in praktischen Fragen zur Trauung,
  - Straffung des Textes,
  - Überlegungen zur inhaltlichen Profilierung, die den Text an einigen Stellen noch plastischer werden lassen.
- Die Generalsynode stimmt der Grundlinie des Entwurfs zu und bittet die Kirchenleitung, nach der Veröffentlichung die Erfahrungen mit der Handreichung aufzunehmen und eine etwa erforderliche Weiterentwicklung zu unterstützen.

Rendsburg, den 29. Juni 1979

**Der Präsident der Generalsynode**

Dr. Blendinger

**Nr. 95 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Thesen des Theologischen Ausschusses über die Zwei-Reiche-Lehre.**

Vom 29. Juni 1979.

Die Generalsynode hat die Thesen des Theologischen Ausschusses zur Zwei-Reiche-Lehre zur Kenntnis genommen und diskutiert. Sie billigt die Grundrichtung der Thesenreihe, die sowohl einem politischen Klerikalismus als auch der Anschauung von der Eigengesetzlichkeit politischen Handelns wehren will. Sie stellt aber fest, daß aus der Thesenreihe ihr aktueller Anlaß nicht hinreichend deutlich wird. Auch ergibt sich keine unmittelbare Anwendung auf gegenwärtig bewegende Themen im Bereich von Kirche und Gesellschaft. Zu diesen Themen hat der Ausschuß Erwägungen angestellt, die vom Berichterstatter vorgetragen wurden. Sie sollen bei der Weiterarbeit des Theologischen Ausschusses bedacht werden.

Rendsburg, den 29. Juni 1979

**Der Präsident der Generalsynode**

Dr. Blendinger

**Nr. 96 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Fragen des § 218 StGB.**

Vom 29. Juni 1979.

Im Anschluß an den Bericht des Leitenden Bischofs hat die Generalsynode erneut über Fragen des Schwangerschaftsabbruchs beraten. Sie ist dabei zu der Auffassung gelangt, daß im Zusammenhang mit der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs sich Folgeprobleme ergeben, die bisher nicht ausreichend bedacht worden sind.

Die Generalsynode bittet die Bischofskonferenz und die Kirchenleitung, den Problemen des Schwanger-

schaftsabbruchs, die sich vor allem bei der Anwendung der sozialen Indikation ergeben, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die hohen Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche veranlassen die Synode, die Bischofskonferenz und die Kirchenleitung zu bitten, den folgenden Aufgaben Priorität einzuräumen und Verhandlungen mit den entsprechenden Stellen zu führen.

- Verstärkung der sozialen Sicherung lediger Mütter,
- Vorbeugende Aufklärung und Beratung der betroffenen Frauen und Männer,
- Entwicklung von Beurteilungskriterien im Anwendungsbereich der sozialen Indikation,
- Seelsorgerliche Hilfen für medizinisches Personal, das ständig mit Schwangerschaftsabbrüchen befaßt ist,
- Ausbau der kirchlichen Beratungsstellen und regelmäßige Berichterstattung dieser Einrichtungen an die zuständigen Stellen.

Rendsburg, den 29. Juni 1979

**Der Präsident der Generalsynode**

Dr. Blendinger

**Nr. 97 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum „Heiligen Abendmahl in der Seelsorge an Alkoholgefährdeten“.**

Vom 29. Juni 1979.

Die Synode begrüßt dankbar die Handreichung der Bischofskonferenz über „Das Heilige Abendmahl in der Seelsorge an Alkoholgefährdeten“. Sie hofft, daß durch diese Handreichung eine gemeinsame Abendmahlspraxis innerhalb der VELKD gewahrt bleibt.

Die Synode ist sich darüber im klaren, daß mit der Handreichung ein wichtiger Teilaspekt der Seelsorge und Rehabilitation von Alkoholgefährdeten angesprochen ist. Sie bittet die Kirchenleitung, geeignete Schritte zu unternehmen, um auch eine wirksamere Auseinandersetzung mit dem wachsenden Alkoholismus zu ermöglichen und die Seelsorge und Rehabilitationsarbeit an Alkoholikern zu fördern.

Die Synode bittet die Bischofskonferenz, folgende Anregungen zum Text der Handreichung zu erwägen:

1. Zu Ziffer (3) und Ziffer (19) ergaben sich Rückfragen an die begriffliche Unterscheidung des „Sakramentes“ und der „Form“ der Darreichung.
2. Zu Ziffer (14) wurde angemerkt, daß der Text in der vorliegenden Form zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Die Synode empfiehlt, den Abschnitt ganz zu streichen, auf jeden Fall aber auf den letzten Satz zu verzichten („vgl. auch ... und ausgeteilt“).
3. In Ziffer (15) wird der Satz „auch das Heilige Abendmahl... Sakramentes willen“ zur Streichung empfohlen.
4. In Ziffer (26) ist der Begriff „Trinkerheilstätten“ durch „Fachkliniken für Alkohol Kranke“ zu ersetzen.
5. Ziffer (28) wird zur Streichung empfohlen.
6. Ziffer (33) wird zur Streichung empfohlen.

7. Ziffer (37) sollte folgenden Wortlaut erhalten: „Wir bitten die Gemeinden, die vorgeschlagenen, verantwortbaren Ausnahmeregelungen in einer solchen Weise anzuwenden, daß dadurch die Gemeinschaft in unserer Kirche gewahrt bleibt.“

Rendsburg, den 29. Juni 1979

**Der Präsident der Generalsynode**

Dr. Blendinger

**Nr. 98 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Briefserie „Bekenntnis aktuell“.**

Vom 29. Juni 1979.

Die Generalsynode hat die Briefserie „Bekenntnis aktuell“ nach Intention, Form und Inhalt mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. Sie empfiehlt nachdrücklich ihre Verbreitung und ihren Gebrauch in den verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereichen.

Rendsburg, den 29. Juni 1979

**Der Präsident der Generalsynode**

Dr. Blendinger

**Nr. 99 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1980.**

Vom 29. Juni 1979.

Aufgrund von Artikel 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

**I.**

Für das Rechnungsjahr 1980 (1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980) gilt der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.

**II.**

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 6 093 900,— DM festgestellt.

**III.**

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der Einzelpläne sind — mit Ausnahme der Haushaltsstellen 0632.01.7490 und 0632.02.7490 in Einzelplan 0 und 7621.00.6810 in Einzelplan 7 — gegenseitig deckungsfähig.

Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.

2. Eine Überschreitung von Einzelplänen bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen außerdem der Zustimmung des Finanzausschusses. Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als

a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen wird oder Mehreinnahmen aus Einzelplan 1 Haushaltsstelle 8300.00.1100 (Zinsen-Girokonto) und Haushaltsstelle 9700.00.1100 (Zinsen aus Rücklagen und Wertpapieren) zur Verfügung stehen,

b) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen in Haushaltsstelle 0632.02.7490 verwendet werden.

c) die Kirchenleitung — gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren — einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Einzelplan zu Einzelplan zustimmt. Ziff. 1 Satz 2 bleibt unberührt; ausgenommen ist Haushaltsstelle 7621.00.6810 in Einzelplan 7; ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß der Generalsynode anzuzeigen.

d) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4610 und 0632.01.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen.

3. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der allgemeinen Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt.

**IV.**

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf für das Rechnungsjahr 1979 beträgt 5 646 400,— DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II). Ist die Belastung von Ansätzen des Haushaltsplanes durch die jährliche tarifliche Steigerung der Personalkosten geringer als veranschlagt, so erfolgt die Anpassung im Wege der Umlagesenkung nach Maßgabe des Umlageverteilungsschlüssels nach Vorschlägen des Lutherischen Kirchenamtes durch Beschluß des Finanzausschusses.

2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen **monatlich im voraus** oder in vier gleichen Teilbeträgen **vierteljährlich im voraus** an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

**V.**

Zur Förderung der in der Haushaltsstelle 0632.02.7490 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln. In der Abrechnung müssen die Ausgaben den Einnahmen entsprechen.

**VI.**

Der Haushaltsplan gilt gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1980 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

**VII.**

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.

2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt 300 000,— DM, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet; bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

Rendsburg, den 29. Juni 1979

**Der Präsident der Generalsynode**

Dr. Blendinger

**Zusammenstellung der Einnahmen \*)**

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1978 DM	1979 DM	1980 DM
0	5 068 205,—	5 412 300,—	5 646 400,—
1	123 951,41	97 500,—	127 500,—
2	263 673,29	220 000,—	245 000,—
3	40 000,—	135 000,—	75 000,—
	5 495 829,70	5 864 800,—	6 093 900,—

**Zusammenstellung der Ausgaben \*)**

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1978 DM	1979 DM	1980 DM
0	866 317,04	862 300,—	912 700,—
1	—,—	—,—	—,—
3	707 532,61	748 800,—	754 600,—
4	659 073,41	715 400,—	783 800,—
5	160 858,30	205 000,—	222 000,—
7	2 893 006,23	3 202 700,—	3 298 700,—
9	73 294,46	130 600,—	122 100,—
	5 360 082,05	5 864 800,—	6 093 900,—

\*) Die Einzelaufstellungen sind aus Gründen der Kostenersparnis hier nicht abgedruckt. Sie können im Lutherischen Kirchenamt und bei den Landeskirchenämtern der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche eingesehen werden.

**Stellenplan**

für das Lutherische Kirchenamt Hannover  
und die  
Berliner Stelle des Lutherischen Kirchenamtes  
Rechnungsjahr 1980

**A) Hannover**

Stelle für	Bes. Gr. / Verg. Gr. entspr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen 1980	Bemerkungen
Präsident	B 5	1	
Oberkirchenrat als Ständiger Vertreter	B 2	1	
Oberkirchenrat	B 2	1	ku nach A 16
Oberkirchenrat	A 16	3 *	
Oberkirchenrat Kirchenrat	A 13 — A 15	4 *	
Pfarrer			
Kirchenverwaltungsrat Kirchenoberamtsrat Kirchenamtsrat Kirchenamtmann Kirchenoberinspektor Kircheninspektor	A 9 — A 13	3 *	
Angestellte(r) Kirchenamtsinspektor	V b / A 9	1 *	
Angestellte	X — V c	1 *	Sekretärin des Präsidenten
Angestellte	X — V c	3 *	ku nach X — VI b
Angestellte	X — VI b	2 *	die gegenwärtigen Stellen- inhaberinnen erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 150,— DM (Eingruppierung: VI b)
Angestellte	X — VI b	11 *	
Angestellte	X — VII	1/2 *	

**B) Berliner Stelle**

Oberkirchenrat	A 15	1 *	ku nach A 13 / A 14
Angestellte	X — V c	1 *	ku nach X — VI b
Angestellter	X — VI b	1 *	
Angestellte	X — VII	1 1/2 *	davon 1/2 kw

**Erläuterungen:**

Gegenüber dem Stellenplan 1979 hat sich eine Änderung nur durch die Verlagerung des „kw“-Vermerkes bei einer halben Angestellten-Stelle von Hannover nach Berlin, durch die Umwandlung des „kw“-Vermerkes bei einer Angestellten nach V c in Berlin in einen „ku“-Vermerk nach X — VI b und bei der Berliner Stelle die Umwandlung der Stelle Pastor/Pfarrer — A 13 / A 14 — in eine Stelle Oberkirchenrat — A 15 — mit dem Vermerk „ku nach A 13 / A 14“ ergeben.

\*) Über die Einstufung/Eingruppierung im Einzelfall wird gesondert entschieden, soweit nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt.

ku. = künftig umzuwandeln. Die Umwandlung soll mit Ausscheiden des gegenwärtigen Stelleninhabers erfolgen.

**Umlage für das Jahr 1979**

Gliedkirche	Umlage 1979	% nach EKD- Schlüssel 1979	% der Gesamtumlage VELKD 1980	Umlage 1980	gegenüber Umlage 1979 mehr DM weniger DM
Bayern	1 828 870,—	10,02	33,135 ( 33,791)	1 870 935,—	+ 42 065,—
Braunschweig	311 424,—	1,68	5,555 ( 5,754)	313 658,—	+ 2 234,—
Hannover	1 473 932,—	8,69	28,737 ( 27,233)	1 622 606,—	+ 148 674,—
Nordelbische Kirche	1 772 745,—	9,71	32,110 ( 32,754)	1 813 059,—	+ 40 314,—
Schaumburg-Lippe	25 329,—	0,14	0,463 ( 0,468)	26 142,—	+ 813,—
	5 412 300,—	30,24	100,000 (100,000)	5 646 400,—	+ 234 100,—

Die Steigerung der Umlage gegenüber 1979 beträgt 234 100,— DM = 4,32 %

**Nr. 100 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan  
des Prediger- und Studienseminars Pullach  
für das Rechnungsjahr 1980.**

Vom 29. Juni 1979.

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959 (ABl. Bd. I S. 169) in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

**I.**

Für das Rechnungsjahr 1980 (1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980) gilt der als Anlage A beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen. \*)

\*) s. Erläuterungen zu Nr. 99

**II.**

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 700 000,— DM festgestellt.

**III.**

Die Abschnitte III, VI und VII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1980 gelten entsprechend.

Rendsburg, den 29. Juni 1979

**Der Präsident der Generalsynode**

Dr. Blendinger

**Stellenplan**  
des Prediger- und Studienseminars in Pullach  
Rechnungsjahr 1980

Stelle für	Bes. Gr. / Ver. Gr. / Lohngr. entspr. LBO/BAT/MTB **)	Anzahl der Stellen 1980	Bemerkungen
Rektor	A 16 *)	1	} Stelleninhaber kann eine nicht- ruhegehaltfähige steuerpflich- tige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhe- gehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Luth. Kirchen- amtes nicht übersteigt. Das Nähere beschließt die Kirchen- leitung.
Studieninspektor	A 14 *)	1	
Wirtschaftsleiterin	X — VI b *)	1	
Sekretärin	X — VI b *)	1	
Hausmeister	X — VII *)	1	
Praktikantin **)	X — VIII *)	4	

**Erläuterungen:**

\*) Über die Einstufung/Eingruppierung im Einzelfall wird gesondert entschieden, soweit nicht durch Rechtsverordnung oder andere Rechtsvorschriften geregelt.

Dem Rektor und dem Studieninspektor können im Seminar Dienstwohnungen zugewiesen werden.

Bei der Stelle der Sekretärin ist die V c-Stelle in eine Stelle nach X — VI b umgewandelt worden. Begründung: Anpassung an gleiche Systematik wie in Hannover und Berlin. Die gegenwärtige Stelleninhaberin wird mit Beginn des Haushaltsjahres ausgeschieden sein.

**Nr. 101 Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen.**

Vom 28. Juni 1979.

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1978 Entlastung erteilt.

2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars Pullach wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1978 Entlastung erteilt.

Rendsburg, den 28. Juni 1979

**Der Präsident der Generalsynode**

Dr. Blendinger

### III. Mitteilungen

**Nr. 102 2. Tagung der 6. Generalsynode in Augsburg.**

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern findet die 2. Tagung der 6. Generalsynode 1980 in Augsburg statt.

Das Präsidium der Generalsynode setzte als Termin für diese Tagung die Zeit vom 22. bis 25. Juni 1980 fest. Die Tagung beginnt mit dem Eröffnungsgottesdienst um 10.00 in der St. Anna-Kirche in Augsburg.

**Nr. 103 Druckfehlerberichtigungen.**

Im Amtsblatt V Stück 6 haben sich zwei Druckfehler eingeschlichen:

- a) auf Seite 125 mußte es in Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 statt „Hannover“, „Hannovers“ heißen,

- b) auf Seite 133 muß in § 47 die Zahl „48“ durch „46“ ersetzt werden.

Die Berichtigungen bitten wir handschriftlich vorzunehmen.

**Nr. 104 Vertretungsregelung des Senats für Amtszucht.**

Vertretungs- und Eintrittsregelung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Rechtsverordnung über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes (AZG):

- I. Anstelle des Vorsitzenden

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Kuthing, Schleswig, tritt ein:

der stellvertretende Vorsitzende des Senats  
Vors. Richter Dr. Fleischmann, Nürnberg.

II. Anstelle der rechtskundigen Beisitzer Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht Dr. Fleischmann,  
Nürnberg,

und Vors. Richter Heuer, Hannover,

treten in nachstehender Reihenfolge ein:

Vors. Richter Dr. Lange, Wolfenbüttel,

Ministerialrat Reese, Bückeburg,

Rechtsanwalt Heinrich, Hamburg.

III. Anstelle der geistlichen Beisitzer

Propst Thomsen, Eckernförde,

und Superintendent Diekmann, Elze,

treten in nachstehender Reihenfolge ein:

Propst Herdieckerhoff, Wolfsburg,

Dekan Diegritz, Neu-Ulm,

Superintendent Bartels, Herzberg.

IV. Der Eintritt eines Pfarrer- bzw. Kirchenbeamten-  
beisitzers gemäß §§ 97, Abs. 2, Satz 1, 130, 132 AZG  
ist in § 12 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die  
Anwendung des Amtszuchtgesetzes geregelt. Er  
lautet:

„(3) Der Pfarrer nach § 97 Abs. 2 Satz 3 des  
Amtszuchtgesetzes tritt in den Senat für Amtszucht  
nur dann ein, wenn keiner der beiden beisitzenden  
Pfarrer im Dienste der Gliedkirche steht, die das  
Verfahren eingeleitet hat. Er tritt im gegebenen  
Fall an die Stelle des dienstjüngeren, bei gleichem  
Dienstalter jüngeren Pfarrers nach § 96 Abs. 1  
Satz 2 des Amtszuchtgesetzes; dasselbe gilt für den  
Eintritt eines Kirchenbeamten in den Senat (§ 132  
des Amtszuchtgesetzes).“

### Generalsynode

In die 6. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, deren Amtsdauer am 1. April 1979 begonnen hat, sind von den Gliedkirchen gewählt oder vom Leitenden Bischof auf gemeinsamen Vorschlag der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung berufen worden:

#### gewählte Mitglieder und Stellvertreter \*)

##### Bayern

Oberkirchenrat  
Johannes Meister  
Leonrodstraße 16  
8580 Bayreuth

N.N.

Dekan Klaus-Peter Schmid  
Fuggerstraße 8  
8900 Augsburg

Pfarrer  
Reinhard Schneider  
Dr. Martin-Luther-Straße 18  
8580 Bayreuth

Dekan  
Hans Sommer  
Kirchplatz 3  
8711 Markt Einersheim

Dekan  
Werner Hirsch  
Kirchengasse 26  
8562 Hersbruck

Hochschulprofessor  
Dr. Joachim Track  
Windsbacher Straße 36  
8806 Neuendettelsau

Pfarrer  
Georg Güntsch  
Obermichelbacher Straße 5  
8501 Veitsbronn

Vors. Richter am Landgericht  
Fritz Anders  
Am Himmelreich 14  
8311 Adlkofen

Landwirt  
Friedrich Bissinger  
Appetshofen 58  
8861 Möttingen

Tierarzt  
Dr. Ludwig Blendinger  
Weissenburger Straße 10  
8831 Nennslingen

Kirchenmusikdirektor  
Klaus Meinzolt  
Hallgasse 6  
8860 Nördlingen

Katechetin  
Ingeborg Felsenstein  
Beckstraße 30  
8834 Pappenheim

Landwirt  
Konrad Körner  
Reutleser Straße 43  
8501 Großgründlach

Landwirtschaftsdirektor a. D.  
Asmus Gottfriedsen  
Jahnstraße 11  
8744 Mellrichstadt

Leiterin des Bayer. Mütterdienstes f. München  
Christa Krüger  
Adelgundenstraße 1/V  
8000 München 22

\*) Die Stellvertreter sind **keine** persönlichen Stellvertreter, sondern treten bei vorübergehender Behinderung eines gewählten Synodalen oder bei Ausscheiden bis zur Nachwahl in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein.

Ärztin  
Dr. Luise Heckel  
Rud-Breitscheid-Straße 37  
8510 Fürth

Rechtsanwalt MdB  
Peter Höffkes  
Fontanestraße 3  
8500 Nürnberg

Hausfrau  
Herta Kleine  
Görzer Straße 114  
8000 München 90

Hausfrau  
Maria Christine Zeiske  
Neufeldstraße 7  
8031 Puchheim

Verwaltungsamtsrat  
Karl Rambold  
Siebenbürgenstraße 23  
8670 Hof

Ärztin  
Dr. Ursula Böning  
Grundweg 10  
8706 Höchberg

Studienrätin  
Edith Winter  
Gartenweg 7  
8552 Höchstadt/Aisch

Universitätsprofessor  
Dr. Adolf Lippold  
Carl-Thiel-Straße 10  
8400 Regensburg

### Braunschweig

Propst  
Erich Warmers  
Schlopweg 13  
3320 Salzgitter 51

Studiendirektor  
Hans Hasse  
Waldenburger Straße 10  
3330 Helmstedt

Facharzt  
Dr. med. Hans Runge  
Harzburger Straße 19  
3300 Braunschweig

Gemeindehelferin  
Renate Siedentop  
Olfermannstraße 10  
3300 Braunschweig

Pfarrer  
Friedrich-Adolf Nebel  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 14  
3330 Helmstedt

Hauptlehrer a. D.  
Alfred Brauer  
Vor dem Dorfe 1  
3180 Wolfsburg 21

Landwirt  
Karl-Franz Brammer  
Bistorfer Straße ;  
3339 Barnstorf

Feinmechaniker  
Oswald Seikowsky  
Hinter der Masch 15  
3300 Braunschweig

### Hannover

Pastor  
Volker Jürgens  
Hauptstraße 14  
2413 Selsingen

Superintendent  
Walther Lührs  
Himmelsruh 17  
3400 Göttingen-Geismar

Geistlicher Vizepräsident  
des Landeskirchenamtes  
D. Hans Philipp Meyer  
Rote Reihe 6  
3000 Hannover

Pastor  
Jan Sachau  
Lutterweg 11  
3102 Hermannsburg

Superintendent  
Martin Voigt  
Bei der St. Johannis-Kirche 2  
2120 Lüneburg

Prof. an d. Fachhochschule Hannover  
Dieter Aschenbrenner  
Helmstedter Straße 1  
3000 Hannover 81

Pastor  
Rolf Koppe  
Haarstraße 6  
3000 Hannover 1

Pastor  
Horst Iser  
Vor dem Grabensmoor 6  
2850 Bremerhaven 31

Pastor  
Reinhard Schmidt  
Pestalozziallee 11  
2961 Südbrookmerland 6

Pastor  
Andreas Seifert  
Berkowitzweg 4  
3000 Hannover 51

Oberlandeskirchenrat  
Dieter Vismann  
Kapellenbrink 10 C  
3014 Laatzen 1

Diakon  
Christian Frenzel  
Zum Walde 2  
2851 Wulsbüttel 2

Wissensch. Mitarbeiterin  
Dr. phil. Monika Böhme  
Kortumstraße 5  
3000 Hannover 1

Geschäftsführer  
Günther-Helmut Haase  
Wedemeyerstraße 23  
3000 Hannover 1

Diakon  
Wilhelm Ernst Hoop  
Faschweg 10  
2121 Brietlingen

Hausfrau  
Sigrid Koch  
Johann-Uttinger-Straße 6  
4520 Melle 1

Agraringenieur  
Johann Martens  
2149 Rockstedt 5

Oberkreisdirektor a. D.  
Willy Ernst Nernheim  
Ulmenstraße 14  
4515 Bad Essen 1

Student  
Hartmut Peltz  
Elisenstraße 24  
3000 Hannover 91

Regierungsdirektor  
Karl-Dietrich Schoop  
Schöneberger Straße 36  
3400 Göttingen

Oberlandeskirchenrat  
Dr. Werner Strietzel  
Rote Reihe 6  
3000 Hannover

Richter am Amtsgericht  
Dirk Veldtrup  
Sonnenweg 33  
3000 Hannover 1

Landeskirchenmusikdirektor  
Gottfried Wiese  
Hanns-Lilje-Platz 4/5  
3000 Hannover

Steuerrat  
Johannes-Georg Walrath  
Hinsiekweg 43 A  
3220 Alfeld/Leine

Beauftragte für Diakone  
Sibylle Kriebitzsch  
Brabeckstraße 52  
3000 Hannover 71

Dozentin Dr. rer. pol.  
Ingrid Lukatis  
Hamsunstraße 37 c  
3000 Hannover 51

Fachschuloberlehrerin  
Ruth Friedrichs  
Am Heskamp 12  
3118 Bad Bevensen

Hausfrau  
Hildegard Rudolph  
An der Katharinenkirche 8  
4500 Osnabrück

Oberlandeskirchenrat  
Klaus Bielitz  
Nötelweg 6  
3000 Hannover 91

Landwirt  
Christian von Grone  
Kirchbrak 10  
3452 Westerbrak

Kirchenmusikdirektor  
Hans-Jürgen Lange  
Ferdinand-Wallbrecht-Straße 62  
3000 Hannover 1

Oberlandeskirchenrat  
Dr. jur. Christian Meyer  
Ellernstraße 7  
3000 Hannover 1

Hausfrau  
Gisela Buchholtz  
Ruschenbrink 20  
3250 Hameln

Ingenieur  
Christoph Jabs  
4500 Osnabrück

### Schaumburg-Lippe

Oberprediger  
Dr. Heinrich Ulbrich  
Am Kirchhof 3  
3060 Stadthagen

Oberstudienrat i. R.  
Ulrich Ketz  
Sophienstraße 1  
3060 Stadthagen

Pastor  
Hans Redenius,  
Bergkirchener Straße 30  
3051 Wölpinghausen

Ministerialrat  
Hans-Helmut Reese  
Weidenkamp 6  
3062 Bückeberg

### Nordelbien

Pastor  
Helge Adolphsen  
Johannisburger Straße 8  
2300 Kiel 14

Pastor  
Jens-Hermann Hörcher  
Dänische Straße 21/35  
2300 Kiel 1

Propst  
Dr. Karl Hauschildt  
Am alten Kirchhof 10  
2350 Neumünster

Pastor  
Dr. Hans-Chr. Knuth  
Kieler Straße 30  
2308 Preetz

Propst  
Karl-Ludwig Kohlwege  
Pastorat Lichtensee  
2071 Hoisdorf

Oberkirchenrat  
Dr. Enno Rosenboom  
Dänische Straße 21/35  
2300 Kiel 1

Oberstaatsanwalt  
Wolfgang Bauer  
Pestalozzistraße 103  
2300 Kiel 1

Hausfrau  
Inge Gätgens  
Uferstraße 21  
2350 Neumünster

Vors. Richter am Landgericht  
Dr. Horst Gehrman  
Zeppelinstraße 1  
2400 Lübeck 1

Hausfrau  
Sieghilde Hoerschelmann  
Heischberg 7  
2300 Kronshagen/Kiel

Lt. Baudirektor  
Klaus Kohbrok  
Ernst-August-Straße 33  
2000 Hamburg 52

Oberkirchenrat  
Hans-Peter Muus  
Schloßstraße 13  
2420 Eutin

Hausfrau  
Hildegard Reimer  
Eitnerweg 31  
2000 Hamburg 63

Verwaltungsoberratsrat  
Eckhard Schmied  
Isernrade 7  
2000 Hamburg 55

Staatssekretär a. D.  
Christoph-B. Schücking  
2221 Mühlenstraßen  
bei Brunsbüttel

Bürgermeister  
Dieter Wollenberg  
Blumenweg 27  
2058 Lauenburg/Elbe

Pastorin  
Renate Lindemann  
Kirchenwiete 1  
2072 Bargtheide

Pastor  
Friedrich Hasselmann  
Hagener Allee 116  
2070 Ahrensburg

Probst Prof. \*)  
Dr. Joachim Heubach  
Am Markt 7  
2418 Ratzeburg

Professor  
Dr. Claus Hunno Hunzinger  
Forstweg 4  
2000 Norderstedt 1

Oberstudienrat  
Harald Goldbeck-Löwe  
Radeland 4  
2070 Großhansdorf

Sozialsekretär  
Klaus Teske  
Edelheide 4  
2104 Hamburg 92

Hausfrau  
Gisela Hastedt  
2361 Wensin  
über Bad Segeberg

Internist  
Dr. med. Wolfgang Born  
Helgoländer Straße 1  
2240 Heide

Kirchenamtsrat  
Siegfried Klimm  
Robert-Schade-Straße 24  
2420 Eutin

Dozentin  
Eveline Müser  
Felix-Dahn-Straße 3  
2000 Hamburg 6

Oberstudienrat  
Joachim Meyer  
Lausitzer Weg 7  
2057 Reinbek

Richter am Amtsgericht  
Peter Jacobsen  
Zur Beek 1  
2390 Flensburg

Kirchenmusikerin  
Ingeborg Brendel  
Grootmoor 28  
2000 Hamburg 71

Studiendirektor  
Eberhard Begemann  
Bünthe 12 f  
2000 Hamburg 90

\*) Ist von der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zum Landesbischof gewählt worden und scheidet daher am 1. Oktober 1979 aus der Generalsynode aus.

**Berufene Mitglieder und Stellvertreter \*)**

Direktor Horst Becker Postfach 68 8806 Neuendettelsau	Oberlandeskirchenrat Johannes Hasselhorn Rote Reihe 6 3000 Hannover 1	Direktor Paul G. Buttler Agathe-Lasch-Weg 16 2000 Hamburg 52
Oberkirchenrat Hermann Greifenstein Meiserstraße 13 8000 München	Pastor Jens Pörksen Pastorat 2391 Handewitt	Direktor E. Pfannkuche Diakonisches Werk Ebhardtstraße 3 A 3000 Hannover
Präsident Horst Göldner Dänische Straße 27/35 2300 Kiel	Oberkirchenrat Dr. Gerhard Grethlein Meiserstraße 13 8000 München 2	N.N.
Superintendent Malte Haupt Schöne Reihe 12 3094 Bruchhausen-Vilsen	Prof. Dr. Dr. Dietrich Rössler Engelfriedshalde 39 7400 Tübingen 1	Professor Dr. Jörg Baur Reinkeweg 4 3400 Göttingen
Rektor der Theol. Akademie Rolf Heue Berlinstraße 4 3100 Celle	Professor D. Georg Kretschmar Pommernstraße 32 8012 Ottobrunn	Oberkirchenrat Dr. Otto Waack Dänische Straße 27/35 2300 Kiel
Oberlandeskirchenrat Jürgen Kaulitz Neuer Weg 88/90 3340 Wolfenbüttel	Pastorin Gesa Conring Beekestraße 105 3000 Hannover	Studiendirektorin Barbara Rau Wagnerstraße 4 8901 Neusäß
Propst Konrad Lindemann Doktorberg 18 2050 Hamburg 80	Oberlandeskirchenrat Henje Becker Neuer Weg 88—90 3340 Wolfenbüttel	Oberkirchenrätin Gudrun Diestel Herrenhäuser Straße 2 A 3000 Hannover 21
Hauptpastor Prof. Dr. Dr. Wenzel Lohff Up de Worth 1 a 2000 Hamburg 65	Oberkirchenrat Gerd Heinrich Dänische Straße 27/35 2300 Kiel	Pastor Dietrich Sattler Feldbrunnenstraße 29 2000 Hamburg 13
Rektor Karl-Heinz Neukamm Postfach 80 8501 Schwarzenbruck	Propst Herwig Schmidpott Dormienstraße 1 a 2000 Hamburg 55	Pfarrer Georg Kugler Rummelsberg 19 8501 Schwarzenbruck
Pastorin Annette Nuber Nogatstraße 38 2940 Wilhelmshaven	Pastor Sven Findeisen Wilhelminenstraße 4 2350 Neumünster 9-Tgb	Pastor Gerhard Bruns Schlesierweg 17 3102 Hermannsburg

\*) Die berufenen Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitglieds in die General-synode ein.

**Nr. 105 Geschäftsverteilung für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche.**

**Beschluß**

Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsge-

richts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. November 1978 (Amtsblatt Bd. V Stück 6 S. 141 ff.), beschließt das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts unter Mitwirkung des Präsidenten des Oberlandesgerichts a. D. Dr.

Nüchterlein als Präsidenten, des Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht a. D. Seehusen \*) als Vizepräsidenten und des Kreisdekans Meiser als ältestem geistlichen Mitglied folgende

#### Geschäftsverteilung

für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1980.

I. Es bearbeiten von den in der Reihenfolge ihres Einganges unter fortlaufender RVG-Registernummer zu führenden Sachen

der erste Senat die mit geraden,  
der zweite Senat die mit ungeraden

Endziffern versehenen Sachen.

Gehen gleichzeitig zwei oder mehrere Sachen ein, so sind sie in der Reihenfolge des Alphabets nach dem Namen des Klägers/Antragstellers mit Registernummern zu versehen.

II. Die Senate setzen sich wie folgt zusammen:

**Der erste Senat** aus dem Präsidenten als Vorsitzendem (bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten als seinem Vertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident des Finanzgerichts Dr. Stakemann
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Horst Bührke
3. Pastor Heinrich Laible
4. Pastor Helmut Wunderlich

**Der zweite Senat** aus dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem (bei dessen Verhinderung dem Präsidenten als seinem Vertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident des Landgerichts Dr. Herbert Tietgen
2. Vizepräsident des Landgerichts Dittmar Franck
3. Propst Wolfgang Vontheim
4. Oberkirchenrat Rudolf Meiser

III. Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

(1) Den Vorsitzenden vertritt bei Verhinderung seines ordentlichen Vertreters das älteste rechtskundige Mitglied des Senats.

(2) Die weiteren Mitglieder jedes Senats, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, vertreten sich gegenseitig.

(3) Ist auf diese Weise die Vertretung nicht möglich, dann ist als Vertreter dasjenige Mitglied des jeweils anderen Senats, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, berufen, dem in der Bezifferung unter II dieselbe arabische Nummer beigelegt ist wie dem Vertretenen.

IV. Anhängige Sachen gehen auf die neu zuständigen Senate über.

Hannover, den 2. Januar 1979

**Das Präsidium  
des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands**

Dr. Nüchterlein    Seehusen  
Meiser

**Nr. 106 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts \*)**  
— BvR 356/79 —.

Vom 6. April 1979.

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. P. Sch.

— Bevollmächtigter: . . .

gegen den Spruch des Spruchkollegiums der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 21. Februar 1979 gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen

und Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht — Zweiter Senat — durch den gemäß § 93 a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung der Richter Wand, Rottmann und Träger am 6. April 1979 gemäß § 93 a Abs. 3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat sich damit erledigt.

#### Gründe:

1. Nach § 90 Abs. 1 BVerfGG kann eine Verfassungsbeschwerde nur wegen Grundrechtsverletzungen durch die „öffentliche Gewalt“ erhoben werden. Der Begriff „öffentliche Gewalt“ im Sinne dieser Bestimmung umfaßt jedoch nicht rein innerkirchliche Maßnahmen (BVerfGE 18, 385 [LS und 386]; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, Rdnr. 69 zu § 90; Leibholz/Rupprecht, BVerfGG, Rdnr. 29 zu § 90). Die Frage, ob eine Maßnahme dem innerkirchlichen Bereich zuzurechnen ist, entscheidet sich hierbei danach, was materiell der Natur der Sache oder der Zweckbezeichnung nach als eigene Angelegenheit der Kirche anzusehen ist (BVerfGE 18, 385 [387]; 42, 312 [334]). Dazu zählen die Maßnahmen der Kirchen, die im staatlichen Zuständigkeitsbereich keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfalten (BVerfGE 18, 385 [387]).

Zu den innerkirchlichen Angelegenheiten gehört insbesondere der eigentliche Aufgabenkreis der Religionsgemeinschaften wie Gottesdienst, Glaubenslehre und Sakramentenlehre. Die angegriffene Entscheidung des Spruchkollegiums der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands betrifft die für die christlichen Kirchen nach ihrem Selbstverständnis zentralen Fragen ihres Glaubensbekenntnisses. Der staatliche Zuständigkeitsbereich wird insoweit nicht berührt.

Die in dem Bereich der innerkirchlichen Angelegenheiten zu treffenden Entscheidungen einschließlich der Ausgestaltung und Durchführung des Verfahrens sind nicht Sache des Staates. Ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz kann deshalb im vorliegenden Fall nicht geprüft werden (vgl. BVerfGE 18, 385 [388]).

2. Da es sich bei dem angegriffenen Spruch des Spruchkollegiums der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nicht um die Ausübung von öffentlicher Gewalt im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG handelt, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Damit ist der Antrag des Beschwerdeführers auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Wand            Dr. Rottmann            Träger

\*) am 3. April 1979 verstorben.

\*) Vgl. Nr. 87 in Bd. V Stück 7.

## IV. Personalmeldungen

### Bischofskonferenz

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche besteht nach Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche aus den nachstehend aufgeführten Mitgliedern bzw. Stellvertretern:

- Landesbischof Dr. Gerhard Heintze, Wolfenbüttel  
(Vorsitzender)  
(Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat  
Friedrich-Wilhelm Wandersleb, Wolfenbüttel)
- Landesbischof D. Dr. Johannes Hanselmann, München  
(stellvertretender Vorsitzender)  
(Stellvertreter: Oberkirchenrat Karl Heun, München)
- Landessuperintendent Dieter Andersen, Lüneburg  
(Stellvertreter: Landessuperintendent Ernst Henze,  
Hildesheim)
- Bischof Dr. Friedrich Hübner, Kiel  
(Stellvertreter: Propst Dr. Karl Hauschildt,  
Neumünster)
- Landesbischof D. Eduard Lohse, Hannover  
(Stellvertreter: N.N.)
- Landesbischof Johann Gottfried Maltusch, Bückeburg \*)  
(Stellvertreter: Superintendent Helmut Pahlow,  
Heuerßen)
- Oberkirchenrat Dr. Walter Rupprecht, Augsburg  
(Stellvertreter: Kreisdekan Oberkirchenrat  
Johannes Viebig, Nürnberg)
- Bischof Karlheinz Stoll, Schleswig  
(Stellvertreter: Propst Dr. Wilhelm Sievers, Kappeln)
- Oberlandeskirchenrat Jürgen Uhlhorn, Hannover  
(Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dieter Vismann,  
Hannover)
- Oberkirchenrat Dr. Siegfried Wolf, München  
(Stellvertreter: Oberkirchenrat Rudolf Meiser, Ansbach)
- Bischof D. Dr. Hans-Otto Wölber, Hamburg  
(Stellvertreter: Propst Rudi Mondry, Hamburg)

### Zusammensetzung des Präsidiums der 6. Generalsynode

Die 6. Generalsynode hat auf ihrer ersten Tagung 1979 in Rendsburg in das Präsidium gewählt:

- Präsident der Generalsynode:  
Tierarzt Dr. Ludwig Blendinger, Nennslingen
1. Vizepräsident der Generalsynode:  
Propst Erich Warmers, Salzgitter-Bad
2. Vizepräsident der Generalsynode:  
Richter am Amtsgericht Dirk Veldtrup, Hannover
- Beisitzer:  
Hausfrau Hildegard Reimer, Hamburg

Staatssekretär a. D. Christoph-B. Schücking,  
Mühlenstraßen bei Brunsbüttel

### Ausschüsse der Generalsynode

Die 6. Generalsynode hat auf ihrer ersten Tagung 1979 in Rendsburg folgende Ausschüsse gebildet:

#### a) Finanzausschuß

- Richter am Amtsgericht Dirk Veldtrup,  
Hannover, (Vorsitzender)
- Lt. Baudirektor Klaus Kohbrok, Hamburg,  
(stellv. Vorsitzender)
- Direktor Pfarrer Horst Becker, Neuendettelsau  
Studiendirektor Hans Hasse, Helmstedt  
Oberkreisdirektor a. D. Willy Ernst Nernheim,  
Bad Essen
- Verw.-Oberamtsrat Eckhardt Schmied, Hamburg  
Regierungsdirektor Karl-Dietrich Schoop,  
Göttingen
- Staatssekretär a. D. Christoph-B. Schücking,  
Mühlenstraßen bei Brunsbüttel
- Dekan Hans Sommer, Markt Einersheim  
Oberlandeskirchenrat Dr. Werner Strietzel, Hannover  
Ministerialrat Hans-Helmut Reese, Bückeburg,  
(ständiger Gast)

#### b) Rechtsausschuß

- Rechtsanwalt MdB Peter Höffkes, Nürnberg.  
(Vorsitzender)
- Vors. Richter am Landgericht Dr. Horst Gehrman,  
Lübeck (stellv. Vorsitzender)
- Vors. Richter am Landgericht Fritz Anders, Adlkofen  
Oberstaatsanwalt Wolfgang Bauer, Kiel  
Superintendent Malte Haupt, Bruchhausen-Vilsen  
Oberlandeskirchenrat Jürgen Kaulitz, Wolfenbüttel  
Vizepräsident D. Hans Philipp Meyer, Hannover  
Oberkirchenrat Hans-Peter Muus, Eutin  
Oberlandeskirchenrat Dr. Werner Strietzel, Hannover  
Bürgermeister Dieter Wollenberg, Lauenburg/Elbe  
Ministerialrat Hans-Helmut Reese, Bückeburg,  
(ständiger Gast)

### Kirchenleitung

Gemäß Artikel 19 der Verfassung der Vereinigten Kirche setzt sich die Kirchenleitung für die Wahlperiode der 6. Generalsynode wie folgt zusammen:

- Leitender Bischof:  
Landesbischof Dr. Gerhard Heintze, Wolfenbüttel
- Stellvertreter des Leitenden Bischofs:  
Landesbischof D. Dr. Johannes Hanselmann, München
- Weiteres Mitglied der Bischofskonferenz:  
Bischof Karlheinz Stoll, Schleswig
- Präsident der Generalsynode:  
Tierarzt Dr. Ludwig Blendinger, Nennslingen

\*) Bis 30. September 1979; ab 1. Oktober 1979 Landesbischof Prof. Dr. Heubach

Von der Generalsynode gewählte Theologen:

Kreisdekan Oberkirchenrat Johannes Meister,  
Bayreuth

Vizepräsident Hans Philipp Meyer, Hannover

Von der Generalsynode gewählte Nichttheologen:

Präsident Horst Göldner, Kiel

Frau Sieghilde Hoerschelmann, Kiel

Oberlandeskirchenrat Jürgen Kaulitz, Wolfenbüttel

Frau Sigrid Koch, Melle

Landeskirchenmusikdirektor Gottfried Wiese,  
Hannover

Die Bischofskonferenz hat für Bischof Stoll gewählt:

als 1. Stellvertreter:

Bischof D. Dr. Hans-Otto Wölber, Hamburg

als 2. Stellvertreter:

Bischof Dr. Friedrich Hübner, Kiel

Der Präsident der Generalsynode wird vertreten durch  
den 1. Vizepräsidenten:

Propst Erich Warmers, Salzgitter-Bad

oder den 2. Vizepräsidenten:

Richter am Amtsgericht Dirk Veldtrup, Hannover

Die Generalsynode hat zu Stellvertretern der von ihr  
gewählten Theologen — in der Reihenfolge der erhaltenen  
Stimmenzahl — gewählt:

Oberprediger Dr. Heinrich Ulbrich, Stadthagen

Superintendent Martin Voigt, Lüneburg

Die Generalsynode hat zu Stellvertretern der von ihr  
gewählten Nichttheologen — in der Reihenfolge der erhaltenen  
Stimmenzahl — gewählt:

Regierungsdirektor Karl-Dietrich Schoop, Göttingen

Frau Maria-Christine Zeiske, München

Verwaltungsoberratsrat Eckhard Schmied, Hamburg

#### Bischofswahlausschuß

Die 6. Generalsynode hat auf ihrer ersten Tagung in  
Rendsburg gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verfassung der  
Vereinigten Kirche gewählt:

Fünf Mitglieder der Generalsynode, unter ihnen vier  
Nichttheologen

als nichttheologische Mitglieder:

Hausfrau Inge Gätgens, Neumünster

Oberlandeskirchenrat Jürgen Kaulitz, Wolfenbüttel

Staatssekretär a. D. Christoph-B. Schücking,  
Mühlenstraßen bei Brunsbüttel

Oberlandeskirchenrat Dr. Werner Strietzel, Hannover

als theologisches Mitglied:

Rektor Pfarrer Karl Heinz Neukamm, Rummelsberg

Die Bischofskonferenz hat gewählt:

Landessuperintendent Dieter Andersen, Lüneburg

Oberkirchenrat Dr. Siegfried Wolf, München

#### Senat für Amtszucht

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands

(Amtsperiode 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1984)

#### 1. Mitglieder:

Präsident des Oberlandesgerichts  
Dr. Eberhard Kuthning,  
Gottorfstraße 2, 2380 Schleswig  
— Vorsitzender —

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.  
Dr. Christof Fleischmann,  
Tieckstraße 2, 8500 Nürnberg  
— rechtskundiger Beisitzer und stellvertretender  
Vorsitzender —

Vorsitzender Richter am Landgericht Helmut Heuer,  
Finkenhof 4, 3000 Hannover 61  
— rechtskundiger Beisitzer —

Superintendent Friedrich Diekmann,  
Kirchplatz 2, 3210 Elze 1  
— geistlicher Beisitzer —

Propst Gerhard Thomsen,  
Pferdemarkt 20 a, 2330 Eckernförde  
— geistlicher Beisitzer —

#### Stellvertreter für die rechtskundigen Mitglieder:

Vorsitzender Richter am Landgericht  
Dr. Hans-Dieter Lange,  
Platanenstraße 22, 3340 Wolfenbüttel

Ministerialrat Hans-Helmut Reese,  
Weidenkamp 6, 3062 Bückeburg

Rechtsanwalt Werner Heinrich,  
Laufkötterweg 12 f, 2000 Hamburg 74

#### Stellvertreter für die geistlichen Mitglieder:

Propst Reinhardt Herdieckerhoff,  
Kirchstraße 2, 3180 Wolfsburg

Dekan Klaus Diegritz,  
Marienstraße 11, 7910 Neu-Ulm

Superintendent Heinrich Bartels,  
Junkerstraße 5, 3420 Herzberg

#### Pfarrerbeisitzer

(gemäß § 97 Abs. 2 AZG):

Bayern:

Dekan Klaus Diegritz,  
Marienstraße 11, 7910 Neu-Ulm  
(Stellvertreter: Dekan Friedrich Kalb,  
Friedrichstraße 15, 8520 Erlangen)

Braunschweig:

Propst Klaus Jürgens,  
Goslarsche Straße 33, 3300 Braunschweig  
(Stellvertreter: Pfarrer Hartwig Block,  
Haus kirchlicher Dienste in Riddagshausen,  
Klostergang 66, 3300 Braunschweig)

Hannover:

Pastor Hans-Ludolf Parisius,  
Rimpaustraße 1 a, 3000 Hannover 1  
(Stellvertreter: Pastor Theodor Hasselblatt,  
Sallstraße 57, 3000 Hannover 1)

Nordelbien:

Pastor Hans-Dietrich Schiel,  
Marienweg 270, 2000 Hamburg 63  
(Stellvertreter: Pastor Christian Schirren,  
2051 Brunstorf ü. Hamburg-Bergedorf)

Schaumburg-Lippe:

wie Hannover

**2. Kirchenbeamtenbeisitzer**

(gemäß § 97 Abs. 2, 130, 132 AZG):

**Bayern:**

Verwaltungsdirektor Lorenz Marmor,  
Rummelsberger Anstalten, Schwarzenbruck  
(Stellvertreter: Verwaltungsrat Friedrich Kaiser,  
Herzog-Wilhelm-Straße 24, 8000 München 2)

**Braunschweig:**

Landeskirchenoberamtsrat Wille,  
Neuer Weg 88/90, 3340 Wolfenbüttel  
(Stellvertreter: Landeskirchenamtman Weitemeier,  
Neuer Weg 88/90, 3340 Wolfenbüttel)

**Hannover:**

Kirchenamtsrat Heinz Furche,  
Kirchenkreisamt Hameln, Ostertorwall 10, 3250 Hameln  
(Stellvertreter: Kirchenverwaltungsrat  
Gustav Sonnenberg,  
Rote Reihe 6, 3000 Hannover 1)

**Nordelbien:**

Oberkirchenrat Hans-Martin Fuchs,  
Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck 1

(Stellvertreter: Kirchenverwaltungsrat Heinz Damp,  
Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11)

**Schaumburg-Lippe:**

wie Hannover

**Vereinigte Kirche:**

wie Nordelbien

**Verfassungs- und Verwaltungsgericht**

Am 3. April 1979 ist der Vizepräsident des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche, Herr Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht a. D. August Wilhelm Seehusen, Lüneburg, verstorben.

**Lutherisches Kirchenamt**

Auf ihrer Sitzung am 16./17. November 1978 hat die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche beschlossen, Kirchenoberamtsrat Dieter Podschies, Hannover, zum Beauftragten für Datenschutz bei der VELKD zu ernennen.

## VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

**Personalnachrichten VELK DDR****Generalsynode**

Die 3. Generalsynode hat auf ihrer konstituierenden Tagung vom 7. bis 10. Juni 1979 ihr Präsidium gewählt.

Ihm gehören an:

**Präsident der Generalsynode**

Vizepräsident der Landessynode Günter Heinrich,  
Saupersdorf.

**Stellvertreter des Präsidenten der Generalsynode**

Frau Keppler, Bad Dornburg,  
Landessuperintendent Sagert, Güstrow.

**Weitere Mitglieder des Präsidiums der Generalsynode**

Frau Dr. Guth, Zella-Mehlis,  
Landeskatechet Roland Degen, Dresden,  
Pfarrer Helmut Böhme, Neumark,  
Diakon Beyer, Güstrow.

Die **Kirchenleitung** setzt sich aufgrund der Wahlen anlässlich der konstituierenden Tagung der 3. Generalsynode wie folgt zusammen:

Landesbischof Dr. Heinrich Radtke, Schwerin  
(Vorsitzender),

Landesbischof Dr. Johannes Hempel, Dresden  
(stellvertr. Vorsitzender),

Landesbischof Werner Leich, Eisenach,  
Präsident der Generalsynode Günter Heinrich,  
Saupersdorf,

Oberkirchenrat Reinhold Fritz, Dresden,

Pfarrer Knoll, Greiz,

Frau Margot Bähr, Radebeul,

Kreiskatechet Walter, Güstrow,

Frau Dr. Guth, Zella-Mehlis.





